



Datum: 03.04.2020 Nr.: 15

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Dienstvereinbarung über den Einsatz mobiler Endgeräte im Zusammenhang mit dem Einsatz der klinischen Software Meona an der Universitätsmedizin Göttingen	329
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache	333
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“	336
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“	338
<u>Leitungen der Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung (ohne Universitätsmedizin Göttingen):</u>	
Geschäftsordnung des Konzils der Verwaltung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	340

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen wurde am 10.02.2020 und am 27.03.2020 die nachfolgende „Dienstvereinbarung über den Einsatz mobiler Endgeräte im Zusammenhang mit dem Einsatz der klinischen Software Meona an der Universitätsmedizin Göttingen“ abgeschlossen (§ 78 Abs. 2 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2016 (Nds.GVBl. Nr. 1/2016 S. 3).

Die Dienstvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Dienstvereinbarung über den Einsatz mobiler Endgeräte im Zusammenhang mit dem Einsatz der klinischen Software Meona an der Universitätsmedizin Göttingen

Zwischen der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch den Vorstand, Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen

– nachfolgend: UMG –

und

dem Personalrat für die Dienststelle der Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch die Vorsitzende,

– nachfolgend: Personalrat –

wird die vorliegende Vereinbarung abgeschlossen.

Präambel

Der Einsatz mobiler Endgeräte ist ein integraler Bestandteil des Einsatzes der klinischen Software Meona. Die Einbeziehung mobiler Endgeräte in den Behandlungsprozess vereinfacht die unmittelbare Dokumentation von klinischen Daten und ermöglicht die rasche und ortungebundene Verfügbarkeit von Informationen. Der Einsatz erfolgt im Interesse der Patientenversorgung. Der Einsatz der für die Software Meona entwickelten Applikation (im Folgenden: Meona App) auf dafür bereitgestellten mobilen Endgeräten (im Folgenden: mobile Endgeräte) im Rahmen der Einführungsphase ist Gegenstand dieser Dienstvereinbarung.

§ 1 Gegenstand der Dienstvereinbarung

- (1) Der Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist der Einsatz der Meona App auf mobilen Endgeräten zur Datenkommunikation, welche den Beschäftigten für ihre Tätigkeit in der Patientenversorgung im Zusammenhang mit der Nutzung des klinischen Arbeitsplatz- und Informationssystems Meona zur Verfügung gestellt werden. Mobile Endgeräte sind zum Beispiel Smartphones oder Tablet-Computer.
- (2) Diese Dienstvereinbarung ergänzt die bestehende „Dienstvereinbarung über die Einführung, wesentliche Erweiterung und Änderung der klinischen Software Meona an der Universitätsmedizin Göttingen“ auf der Grundlage der Rahmendienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung datenverarbeitender Systeme vom 29.03.2019 (Rahmen-DV IT).

§ 2 Regelungen zur Nutzung dienstlicher Geräte

- (1) Die Meona App wird ausschließlich auf den dafür von der Dienststelle bereitgestellten Geräten installiert. Diese Geräte, auf denen von den Nutzer(innen) keine weiteren Anwendungen installiert werden können, dienen ausschließlich der Nutzung der Meona App. Die Nutzung dieser Geräte zu anderen Zwecken, insbesondere die private Nutzung und der Anschluss privater Speichermedien sind unzulässig.
- (2) Die mobilen Endgeräte sind an einem vom Arbeitgeber dafür vorgegebenen geeigneten und sicheren Ort aufzubewahren, der den Beschäftigten vor erstmaliger Nutzung bekanntgegeben wird.
- (3) Die mobilen Endgeräte dürfen ausschließlich innerhalb der Dienststelle oder auf Dienstgängen zwischen den Standorten der UMG mitgeführt werden. Es ist unzulässig, diese Geräte außerhalb der UMG mitzuführen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Dienststelle.

§ 3 Umgang mit Beschäftigendaten

- (1) Der Einsatz mobiler Endgeräte dient nicht dem Zweck der Leistungs- und Verhaltenskontrolle. Daten aus der Nutzung von mobilen Endgeräten werden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nicht zu diesem Zweck verwendet. Das gilt auch für Ortungsdaten.
- (2) Soweit objektive Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder ein pflichtwidriges Verhalten bestehen oder eine Einsichtnahme in Daten zur Verteidigung von Rechtsansprüchen der Dienststelle geboten erscheint, entscheidet die Leitung des Geschäftsbereichs Personal (G3-2) in Abstimmung mit dem Personalrat, ob nach dem Sechsaugen-Prinzip eine Überprüfung unter Beteiligung des Personalrats, der Personalabteilung und des Datenschutzbeauftragten durch den G3-7 durchgeführt wird. Wenn Daten im Rahmen behördlicher oder gerichtlicher Verpflichtungen zur Verfügung gestellt werden, unterrichtet die Dienststelle den Personalrat unverzüglich darüber.

§ 4 Datenschutz / IT-Sicherheit

Die Verwendung der Geräte erfolgt ausschließlich durch die befugten Beschäftigten. Die Geräte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Verarbeitung von Patientendaten erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Einwilligung der Patienten. Die Geräte sind unmittelbar nach der Verwendung unverzüglich durch eine Passwortperre zu sichern, um eine unbefugte Verwendung auszuschließen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31.03.2020 gekündigt werden. Die Dienstvereinbarung entfaltet Nachwirkung falls bis zum Ablauf der Kündigungsfrist keine ablösende Vereinbarung getroffen wird

- (3) Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (5) Die Fortgeltung dieser Dienstvereinbarung soll fortlaufend sowie mit dem Abschluss der Einführung von Meona und der Erprobung der Meona App durch die Betriebsparteien gemeinsam bewertet werden. Mit dem Abschluss einer Dienstvereinbarung über ein Mobile Device Management System soll diese Dienstvereinbarung abgelöst werden.

Göttingen, den 10.02.2019²⁰

29.02.2020



Prof. Dr. Wolfgang Brück
Vorstand Forschung und Lehre
Sprecher des Vorstands



Erdmuthe Bach-Reinert
Vorsitzende des Personalrats



Dr. Martin Siess
Vorstand Krankenversorgung



Dr. Sebastian Freytag
Vorstand Wirtschaftsführung u.
Administration

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 05.02.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 31.03.2020 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 738), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2017 S. 982), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 738), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2017 S. 982), wird wie folgt geändert.

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Schreibaufgabe, Theaterpraktische Prüfung sowie Sprachkompetenzprüfung.

(2) Schreibaufgabe

Bei einer Schreibaufgabe ist ein zusammenhängender Text zu produzieren, der einen nach Aufgabenstellung und Textsorte angemessenen Umfang aufweist und unter Vorgabe einer bestimmten Zeitdauer zu schreiben ist.

(3) Theaterpraktische Prüfung

Eine praktische Modulprüfung besteht aus einer Theateraufführung am Ende des Semesters. Die Studierenden weisen ihr Sprach- und Ausdrucksvermögen bei den Theateraufführungen nach.

(4) Sprachkompetenzprüfung

Die Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf Phonetik. Sie besteht aus einem mündlichen Teil (Sprechen; ca. 10-20 Min.) und einem schriftlichen Teil (Klausur; 30-50 Min.), die gemeinsam bewertet werden. Eine Bewertung der Sprachkompetenzprüfung mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ (4,0) oder besser ist nur möglich, wenn in beiden Prüfungsteilen die jeweiligen Mindestanforderungen erfüllt wurden. Im Falle der Wiederholung einer

Sprachkompetenzprüfung vor derselben Prüferin oder demselben Prüfer können Studierende auf die Wiederholung des Prüfungsteils verzichten, in dem die jeweiligen Mindestanforderungen bereits erfüllt wurden.“

2. In der Anlage (Modulübersicht) werden Nummern 1 bis 5 wie folgt neu gefasst:

„1) GER-Niveau A1

SK.DaF.A1.1-4Std:	Deutsch - Grundkurs 1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.A1.2-4Std:	Deutsch - Grundkurs 2	(6 C, 4 SWS)

2) GER-Niveau A2

SK.DaF.A2.1-4Std:	Deutsch - Grundkurs 3	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.A2.2-4Std:	Deutsch - Grundkurs 4	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Ph-A2-2Std:	Deutsch - Phonetik A2	(3 C, 2 SWS)

3) GER-Niveau B1

SK.DaF-B1.1-4Std:	Deutsch -Sprachkurs B1.1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-B1.2-4Std:	Deutsch -Sprachkurs B1.2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Gr-B1-2Std:	Deutsch - Grammatik B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Gr-B1-4Std:	Deutsch - Grammatik B1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.HV-B1-2Std:	Deutsch - Hörverstehen B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.HV-B1-4Std:	Deutsch - Hörverstehen B1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.LV-B1-2Std:	Deutsch - Leseverstehen B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.LV-B1-4Std:	Deutsch - Leseverstehen B1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Ph-B1-2Std:	Deutsch - Phonetik B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Schr-B1-2Std:	Deutsch - Schreiben B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Schr-B1-4Std:	Deutsch - Schreiben B1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Spr-B1-2Std:	Deutsch - Sprechen B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Spr-B1-4Std:	Deutsch - Sprechen B1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.WS-B1-2Std:	Deutsch - Wortschatz B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.WS-B1-4Std:	Deutsch - Wortschatz B1	(6 C, 4 SWS)

4) GER-Niveau B2

SK.DaF-B2.1-4Std:	Deutsch -Sprachkurs B2.1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-B2.2-4Std:	Deutsch -Sprachkurs B2.2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Gr-B2-2Std:	Deutsch - Grammatik B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Gr-B2-4Std:	Deutsch - Grammatik B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.HV-B2-2Std:	Deutsch - Hörverstehen B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.HV-B2-4Std:	Deutsch - Hörverstehen B2	(6 C, 4 SWS)

SK.DaF.LV-B2-2Std:	Deutsch - Leseverstehen B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.LV-B2-4Std:	Deutsch - Leseverstehen B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Ph-B2-2Std:	Deutsch - Phonetik B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Schr-B2-2Std:	Deutsch - Schreiben B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Schr-B2-4Std:	Deutsch - Schreiben B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Spr-B2-2Std:	Deutsch - Sprechen B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Spr-B2-4Std:	Deutsch - Sprechen B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF Th B2/C1 2Std:	Deutsch - Theater B2/C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF Th B2/C1 4 Std:	Deutsch Theater B2/C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.WS-B2-2Std:	Deutsch - Wortschatz B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.WS-B2-4Std:	Deutsch - Wortschatz B2	(6 C, 4 SWS)

5) GER-Niveau C1

SK.DaF.BK-C1-2 Std:	Deutsch – Berufskommunikation	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.BK-C1-4 Std:	Deutsch – Berufskommunikation	(6 C, 4 SWS)
SK DaF.C1.1 4Std:	Deutsch Sprachkurs C1.1	(6 C, 4 SWS)
SKDaF.C1.2 4Std:	Detusch Sprachkurs C1.2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Fi-C1-2Std:	Deutsch - Film C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Fi-C1-4Std:	Deutsch - Film C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Gr-C1-2Std:	Deutsch - Grammatik C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Gr-C1-4Std:	Deutsch - Grammatik C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.HV-C1-2Std:	Deutsch - Hörverstehen C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.HV-C1-4Std:	Deutsch - Hörverstehen C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.LK1-C1-2Std:	Deutsch - Landeskunde interkulturell C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.LK1-C1-4Std:	Deutsch - Landeskunde interkulturell C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.LV-C1-2Std:	Deutsch - Leseverstehen C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.LV-C1-4Std:	Deutsch - Leseverstehen C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Lit-C1-2Std:	Deutsch - Literatur C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Ph-C1-2Std:	Deutsch - Phonetik C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Schr-C1-2Std:	Deutsch - Schreiben C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Schr-C1-4Std:	Deutsch - Schreiben C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Spr-C1-2Std:	Deutsch - Sprechen C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Spr-C1-4Std:	Deutsch - Sprechen C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF Th B2/C1 2Std:	Deutsch - Theater B2/C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF Th B2/C1 4 Std:	Deutsch Theater B2/C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.WS-C1-2Std:	Deutsch - Wortschatz C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.WS-C1-4Std:	Deutsch - Wortschatz C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Ze-C1-2Std:	Deutsch - Zeitung C1	(3 C, 2 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 05.02.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 31.03.2020 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2017 S. 827), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2019 S. 903), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2017 S. 827), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2019 S. 903), wird wie folgt geändert.

Die Anlage (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Ziffer I (Zertifikat „Professionell Texten im Beruf (ProText)“) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.08	Bewerbungen schreiben für Praktika und Masterstudienplätze	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.16	Web-spezifisches Schreiben	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.21	Populärwissenschaftliches Schreiben	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.24	Bewerbungen schreiben für Jobs	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.52	Populärwissenschaftliches Schreiben II: Dinge des Wissens	(3 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.53a	Journalistisches Schreiben Version A	(3 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.53b	Journalistisches Schreiben Version B	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.54	Schreiben in den Sozialen Medien	(3 C / 1 SWS)“

b. In Ziffer II (Zertifikat „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“) wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c. Praxis (Wahlpflicht)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.02	Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Bachelor-Studierende	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.03	Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Master-Studierende	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.11	Akademisches Schreiben in den Geisteswissenschaften und der Theologie (für Bachelor-Studierende)	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.14	Akademisches Schreiben in den Sozialwissenschaften	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.17	Empirische Daten verschriftlichen	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.18	Wissenschaftssprache für das akademische Schreiben	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.19	Exposés verfassen	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.23	Zusammenfassungen, Abstracts, Rezensionen schreiben	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.38	Akademisches Argumentieren	(4 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.51	Abschlussarbeiten schreiben in den Geisteswissenschaften und der Theologie	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.55	Digitale Schreibtools: Das eigene Schreiben analysieren und optimieren	(3 C, 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.56	Strategien für das akademische Schreiben	(3 C, 1 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Dekanats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.03.2020 hat das Präsidium am 31.03.2020 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 320), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.03.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2020 S. 324), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); §§ 9 Abs. 3 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 320), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.03.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2020 S. 324), wird wie folgt geändert.

Nach § 28 wird als § 28a eingefügt:

„§ 28a Maßnahmen bei erheblichen Störungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs

¹Bei Vorliegen einer erheblichen Störung des Lehr- und Prüfungsbetriebs von mehr als vier Wochen oder von unbestimmter Dauer, insbesondere im Falle einer Epidemie, kann der Graduiertenausschuss zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebs, gegebenenfalls abweichend von programmspezifischen Bestimmungen, Folgendes beschließen:

- a) für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen die Aussetzung von Präsenzpflichten oder anderen Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern; in diesem Fall kann die oder der Modul- oder Programmverantwortliche eine angemessene Ersatzstudienleistung bestimmen;
- b) die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Studienleistung oder eines mündlichen Leistungsnachweises, ganz oder teilweise, vermittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung, soweit dies organisatorisch möglich und zumutbar ist;
- c) den Verzicht auf Schriftformerfordernisse nach §§ 12 Abs. 1 Buchstabe d), 13 Abs. 1, 2 und 5, 19 Abs. 1, 26 Abs. 5 Satz 3 sowie 27 Abs. 1 Satz 3 und nach den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms zu Gunsten der Textform; an Stelle der Dissertation ist eine digitale Fassung im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument vorzulegen und zu erklären,

dass diese digitale Fassung mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung übereinstimmt;

d) die Durchführung von Disputationen mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung, soweit die Kandidatin oder der Kandidat diesem Verfahren wenigstens in Textform zustimmt; die Hochschulöffentlichkeit soll in der Weise beteiligt werden, dass Interessierten die Teilnahme z.B. an einer Videokonferenz ermöglicht wird, soweit dies technisch zumutbar ist und eine ungestörte Durchführung der Prüfung nicht gefährdet;

e) die Möglichkeit der Teilnahme von beurlaubten Studierenden an Studienleistungen und Prüfungen, soweit die Beurlaubung auf demselben Grund wie die erhebliche Störung des Lehr- und Prüfungsbetriebs beruht;

f) die Möglichkeit der Teilnahme von ehemaligen Studierenden an Studienleistungen, Leistungsnachweisen und Prüfungen, soweit sie vor Beginn der erheblichen Störung des Lehr- und Prüfungsbetrieb in diesem Studiengang eingeschrieben waren und der Prüfungsanspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

²Graduiertenausschuss, Programm- und Modulverantwortliche haben dabei zu berücksichtigen, dass der Zweck einer zu ersetzenden Studienleistung auch durch die ersatzweise festgelegte Art der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden kann. ³Ein Beschluss nach Satz 1 kann pauschal für ein Programm oder den gesamten Studiengang gefasst werden; die Promovierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren. ⁴Wird eine Studienleistung oder ein Leistungsnachweis in einer anderen als der in den Modulbeschreibungen vorgesehene Form durchgeführt, erklärt die oder der Promovierende in Textform oder bei Antritt einer mündlichen Leistung ihre oder seine Zustimmung unter Rügeverzicht.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft.

Leitungen der Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung (ohne Universitätsmedizin Göttingen):

Die vorgenannten Leitungen haben am 05.02.2020 und am 31.03.2020 für ihre Zusammenarbeit im Rahmen des Verwaltungskonzils die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen, die mit Beschluss in Kraft getreten ist und hiermit bekannt gemacht wird. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskonzils-Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10. 2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 57/2018, 1479) außer Kraft.

Geschäftsordnung des Konzils der Verwaltung der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

(VK-Beschlüsse vom 05.02. und 31.03.2020)

§ 1

Mitglieder, Sprecher*innenteam

(1) ¹Die Leitungen folgender Abteilungen und Stabsstellen bilden das in der Regel wöchentlich tagende Verwaltungskonzil: Abteilung Finanzen und Controlling, Abteilung Forschung, Abteilung Gebäudemanagement, Abteilung Göttingen International, Abteilung Informationstechnologie und Informationsmanagement, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung, Abteilung Studium und Lehre, Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Stabsstelle Chancengleichheit und Diversität, Stabsstelle Kooperation und Innovation, Stabsstelle Revision und Organisation, Stabsstelle Sicherheitswesen / Umweltschutz. ²Eine Entsendung von Abwesenheitsvertretungen durch die Leitungen ist in der Regel nicht vorgesehen.

(2) ¹Die*der Sprecher*in des Verwaltungskonzils führt die laufenden Geschäfte der Runde. ²Die Sprecher*innenfunktion obliegt einem Konzilmitglied, das das Konzil aus seiner Mitte bestimmt. ³Auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers bestimmt das Konzil mindestens zwei weitere Sprecher*innen. ⁴Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt drei Jahre. ⁵Wiederholte Amtszeiten sind zulässig. ⁶Bis zur Übernahme der Geschäfte durch eine Nachfolge übt ein*e Sprecher*in sein/ihr Amt weiter aus.

§ 2

Sitzungen, Beschlussfassung

(1) Das Verwaltungskonzil führt einen webseitenbasierten Sitzungskalender zur Sitzungsplanung.

(2) ¹Eine Sitzung des Verwaltungskonzils kann gänzlich oder in Teilen - auch frei gemischt - als Präsenz-, Telefon- sowie Videokonferenz ausgestaltet sein. ²Eine technisch zugeschaltete Person zählt zu den Anwesenden. ³Die*der Sprecher*in lädt zu einer Konzilssitzung ein, indem sie*er den Entwurf der Tagesordnung rechtzeitig webseitenbasiert bereitstellt. ⁴Die endgültige Tagesordnung wird zu Sitzungsbeginn beschlossen.

(3) Vorsorglich für den Fall der Beschlussunfähigkeit gilt eine Einladung zugleich als Einladung zu einer zweiten, der ersten Sitzung unmittelbar folgenden und auf jeden Fall beschlussfähigen Sitzung.

(4) ¹Soweit nicht anders vorgegeben, fasst das Verwaltungskonzil Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). ²Der Doppelspitze der Stabsstelle Kooperation und Innovation steht eine Stimme zu. ³Ein Mitglied des Verwaltungskonzils kann im Einzelfall bei Verhinderung einem anderen Konzilmitglied webseitenbasiert oder mindestens in Textform seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen.

(5) ¹Die Sitzungen des Verwaltungskonzils sind nicht öffentlich. ²Sie werden von der*dem Sprecher*in eröffnet, geleitet und geschlossen. ³Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die*der Sprecher*in die Beschlussfähigkeit fest. ⁴Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Konzilmitglieder, darunter die*der Sprecher*in oder ihre*seine Vertretung, anwesend ist.

(6) ¹Jedes Mitglied des Verwaltungskonzils hat zu den Gegenständen der Tagesordnung Antrags- und Rederecht, das von der*dem Sprecher*in erteilt wird. ²Unter „Verschiedenes“ werden keine Beschlüsse gefasst.

(7) Gäste ohne Stimmrecht können zu Sitzungen des Verwaltungskonzils eingeladen werden.

(8) ¹Während der Sitzung fertigt ein Konzilmitglied ein webseitenbasiertes Ergebnisprotokoll. ²Es wird am Ende der Sitzung im Kern abgenommen, was die Ermächtigung der Sprecherin/des Sprechers zu redaktionellen Arbeiten umfasst.

§ 3

Beschlussfassung ohne Sitzung

¹ Eine Beschlussfassung kann auch im Wege des Umlaufs per E-Mail oder webseitenbasiert herbeigeführt werden. ²Das Verwaltungskonzil ist im Umlauf beschlussfähig, wenn sich hieran mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die*der Sprecher*in oder ihre/seine Vertretung, beteiligt. ³Fristen werden mit Versand bzw. Hochladen der entsprechenden Information in Gang gesetzt bzw. gewahrt. ⁴Widerspricht ein Konzilmitglied einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung, so hat die Beschlussfassung zu unterbleiben und ist auf die Tagesordnung einer Konzilssitzung zu setzen. ⁵Über das Ergebnis einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung werden die Konzilmitglieder durch die*den Sprecher*in informiert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen I veröffentlicht.
